

Eine äthiopische Frau mit amharischer Volkszugehörigkeit ist vor drei Jahren nach Deutschland geflüchtet. Sie war damals im sechsten Monat mit einem Mädchen schwanger, das inzwischen geboren ist. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) brachte sie im Wesentlichen zwei Argumente vor:

- Sie war in der nationalen Bewegung der Amharen aktiv, die im Streit mit der gegenwärtigen äthiopischen Regierung liegt. Wegen dieser Aktivitäten wurde sie bereits verhaftet.
- In ihrer ethnischen und familiären Tradition werden Mädchen beschnitten, also genital verstümmelt. Diese Tradition ist so mächtig, dass sich einzelne Frauen nicht dagegen wehren können. Ihrer kleinen Tochter wollte sie diese entwürdigende und gefährliche Prozedur ersparen.

Das BAMF wischte diese Argumente als unerheblich beiseite. Asyl und humanitärer Schutz wurden nicht bewilligt. Die Frau setzte ihre ganze Hoffnung in das Verwaltungsgericht Gießen. Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit eines Mädchens konnten dem Gericht nicht egal sein. Sie klagte gegen die Entscheidung – und sie verlor. Eine junge Richterin machte sich die Argumentation der Behörde zu eigen. Die Frau solle sich gegen die Tradition wehren und notfalls in einer anderen Region Äthiopiens Schutz suchen. Außerdem stehe der jetzige äthiopische Präsident für nationalen Ausgleich und habe dafür sogar den Friedensnobelpreis erhalten.

Schon zum Zeitpunkt des Urteils Ende September war absehbar, dass die Konflikte zwischen amharischer Nationalbewegung und Regierung eskalierten. Inzwischen sind sie in einen offenen Bürgerkrieg gemündet. Eine junge deutsche Richterin mag sich als emanzipierte Akademikerin gegen nicht genehme Familientraditionen wehren können. Schlüsse auf die verzweifelte Situation einer äthiopischen Frau in heimischer Umgebung können daraus nicht abgeleitet werden.

Frau und Tochter sind jetzt vollziehbar ausreisepflichtig. Sie können abgeschoben werden. Gegen das Gießener Urteil sind nur sehr beschränkte Rechtsmittel möglich. Es müssten Verfahrensfehler nachgewiesen werden. Sachliche Fehleinschätzungen sind nicht mehr angreifbar.

Der Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF) bereitet eine Petition an den Hessischen Landtag für Bleiberecht von Mutter und Tochter vor. Pro Familia, die Frauenorganisation ZONTA und der Kinderschutzbund wollen sich anschließen. Im Mittelhessischen Landboten werde ich über die weitere Entwicklung des Falls berichten. Die Namen von Mutter und Tochter sind mir bekannt. Ich habe sie bewusst nicht genannt, um beide nicht noch mehr zu beunruhigen.

Cölbe, den 19.11.2020

